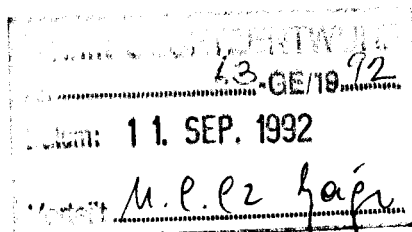


10/SN-171/ME
von 5

An das Präsidium des Nationalrats
Parlament
Dr.Karl Renner Ring 3
1010 Wien

Wien, 10.September 1992

Betrifft:
Stellungnahme für ein Bundesgesetz
über Fachhochschul-Studiengänge



Dr. Karner

Beiliegend erhalten Sie 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Instituts für Wissenschaft und Kunst zu dem Entwurf für ein Bundesgesetz über Fachhochschul-Lehrgänge.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Helga Kaschl
Generalsekretärin

Beilagen erwähnt.

Stellungnahme zum Entwurf für das Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (FHFG)

Vor dem Hintergrund des ständig steigenden Qualifikationsbedarfes, dem ständigen Ansteigen der Studentenzahlen und der gesellschaftlichen Notwendigkeit, „neuen“ Berufsfeldern entsprechend qualifiziertes Personal zu sichern, ist die Entwicklung eines zusätzlichen Bildungsangebotes auf wissenschaftlichem Niveau zu begrüßen. Das neue Angebot stellt zugleich einen Schritt zur Realisierung der lange geforderten größeren Durchlässigkeit des österreichischen Bildungssystems dar.

Kommentar zum Vorblatt

Die im Vorblatt befindliche Feststellung, daß dieses Bundesgesetz keine Verpflichtung des Bundes zur Finanzierung von Fachhochschul-Studiengängen statuiert, zieht aber die Gefahr nach sich, daß die Verantwortung des Staates für Bildung und wissenschaftliche Qualifizierung ausgehöhlt wird. Letztlich würde die Teilnahme an Bildung und insbesondere an Hochschulbildung wiederum an den finanziellen Hintergrund der Familie des Studenten gekoppelt werden – dieser Rückschritt in unserer gesellschaftlichen Entwicklung muß schon in seinen Ansätzen verhindert werden.

Im Bereich derjenigen Studiengänge, die die bisherige Form der berufsbildenden Höheren Schulen (HTL u.ä.) in Fachhochschulen umwandeln, wird sich auch kaum die Rückziehung des Staates aus der Finanzierung der Lehrgänge realisieren lassen. Bei neu entstehenden Fachhochschul-Lehrgängen im technischen, naturwissenschaftlichen, informationstheoretischen Bereich wird eine Finanzierung über Trägerorganisationen wie unterschiedliche Kammern, Wirtschaftsförderungs-

institute, private Träger, usw. denkbar sein. Die Überwälzung der Kosten des Lehrganges ausschließlich oder auch nur vorwiegend auf Teilnehmergebühren ist im Hinblick auf die schichtspezifische Selektierung des Zuganges abzulehnen.

Die im Entwurf implizite Annahme der „freien Marktregelung“ des Entstehens von Fachhochschul-Studiengängen ist eine gefährliche Illusion – nicht nur daß es keine selbstregulierende Kraft des Bildungsmarktes gibt, ist der gesamte Bereich von Sozialarbeit, Lehre (auf allen Ebenen) und Informationsberufen prinzipiell nicht über Marktmechanismen regeibar.

Die implizite Annahme von Selbstregulierung des Fortschrittes führt durch die postulierte Abstinenz des Staates bei der Erhaltung und Finanzierung der Fachhochschul-Lehrgänge direkt zu dem Phänomen, daß nur mehr dort Entwicklungshilfe für den Fortschritt möglich ist, wo diejenigen die von ihm profitieren, seine Entwicklung auch finanzieren. Damit würde jeder Fortschritt außerhalb des Marktbereiches verunmöglicht werden.

Der Staat muß also für die wissenschaftlich fundierte berufliche Aus- und Weiterbildung von Personal für diejenigen Bereiche sorgen, die zwar für die gedeihliche Fortentwicklung der Gesellschaft, sowohl in nationaler, übernationaler als auch globaler Hinsicht, von grundlegender Bedeutung sind und zugleich keine Gewinnorientierung ermöglichen – für diese Bereiche muß der Bund von sich aus Fachhochschul-Lehrgänge entwickeln und zur Verfügung stellen: neben dem Sozial- und Bildungsbereich auch der gesamte Bereich des Umweltschutzes (Luft, Wasser, Erdqualität u.ä.) sowie neue Berufe im medizinischen Bereich u.ä.m.

Die angestrebte Vielfalt von Erhaltern von Fachhochschul-Studiengängen erfordert nicht nur eine Qualitätssicherung sondern auch ein bildungspolitisches, die Realität unserer Welt berücksichtigendes Konzept für Fachhochschul-Studiengänge, welches der oben beschriebenen Gefahr einer einseitigen Ökonomisierung des Bildungsbereiches gegensteuert.

Nicht nur weil bei Lehrgangsteilnehmern aus dem dualen Berufsausbildungsbereich vielfach ein Nachholbedarf auf dem allgemeinbildenden Bereich anzunehmen ist, sondern weil sich Bildung prinzipiell nicht auf die Verwertbarkeit im angestrebten Berufsfeld alleine beziehen kann, hat für die Anerkennung des Lehrgangs über die Wissenschaftlichkeit hinaus auch seine Orientierung an der

Befähigung zu einem Berufsverständnis, das die außerberuflichen Folgen des beruflichen Handelns miteinbezieht, und das sowohl Mündigkeit und Autonomie als auch Fähigkeit zu solidarischem Handeln miteinbezieht, ausschlaggebend zu sein.

Kommentar zu einzelnen §§ des Bundesgesetzes:

o Zu § 1 und § 2

Die im Fachhochschul-Studiengesetz vorgesehene Analogie zur Universität – bei den Studienvorschriften werden die zu behandelnden Fachbereiche, nicht aber die Methoden und Lehrmeinungen vorgeschrieben – ist unbedingt beizubehalten.

o Zu § 3 Anerkennung FHS-Studiengang:

Die Punkte 1 bis 4 sind unter Bedachtnahme der vorhin formulierten Bedenken zu präzisieren.

o Die unter Punkt 9 geforderte Bedarfs- und Akzeptanzerhebung ist prinzipiell zu begrüßen, allerdings muß die Definition der Berufsfelder, für die ein Fachhochschulstudium eingerichtet wird, eine möglichst breite sein. Die Beobachtung und Entwicklung neuer Berufsfelder muß in FHS-Studiengänge integrierbar bleiben.

o Zu Punkt 8: Unbedingt ist zu gewährleisten, daß nicht auf dem Wege der Studiengebühren für die Fachhochschul-Lehrgänge auch Gebühren für die Universitäten nahegelegt werden.

o Zu Punkt 10: Die wissenschaftliche Evaluierung muß unter Einbeziehung eines Studenten-feed backs und einer Auflistung der von den Studenten formulierten Änderungsvorschläge getätigt werden.

o Zu § 4 Zugang zu den Fachhochschul-Studiengängen

Im Interesse der Vergrößerung der Durchlässigkeit unseres Bildungssystems muß endlich auch der beruflichen Erfahrung und der im Laufe des Berufes erlangten Kompetenz und Qualifikation der entsprechende Wert zugemessen

werden, sodaß eine bestimmte Anzahl von Jahren qualifizierter Berufserfahrung mit zusätzlichen Hinweisen oder Belegen für die Weiterbildungsmotivation als Zugang zum Fachhochschul-Studium als ausreichend angesehen werden muß. Die Begrenzung auf ein bestimmtes Fachgebiet soll aufgehoben werden.

Problem der Zulassung zu einem Fachhochschul-Studienlehrgang bei einer größeren Anzahl von Interessenten mit ausreichender Qualifikation:

Solite ein Fachhochschul-Studienlehrgang nur eine begrenzte Anzahl von Studenten sinnvoll aufnehmen können (wegen der begrenzten Zahl von Labor- oder Praktikumsplätzen z.B.), dann ist die Aufnahme von den tatsächlich vorhandenen fachhochschul-spezifischen Qualifikationen abhängig zu machen und nicht von den vorhandenen formalen Voraussetzungen.

o Zu § 5 Akademische Grade

Der Umstieg zur Universität soll bei einem vorhandenem Doktoratsstudium den Einstieg in dieses Doktoratsstudium ermöglichen (wie vorgesehen), wenn kein einschlägiges Doktoratsstudium vorhanden ist, dann soll der Abschluß des Fachhochschul-Studienganges für ein weiterführendes Magisterstudium anerkannt werden und zwar zumindest in der Dauer des Fachhochschul-Lehrganges.

Im Rahmen der Fachhochschule soll auch eine einschlägige Forschung möglich und vorgesehen sein. Auf die Interdisziplinarität der Lehrgänge ist Wert zu legen, sodaß die Absolventen Spezialisten für ihr Berufsfeld mit einer starken generalistischen Kompetenz sind.

Zu Abschnitt 2 - Fachhochschulrat

Mitglieder des Fachhochschulrates

Da eine Objektivität bei bildungspolitischen Entscheidungen, wie es die Anerkennung von Studien prinzipiell ist, nicht angenommen werden kann, sollte auch zumindest ein Interessensvertreter der Arbeitnehmerseite vertreten sein.

Weiters muß sichergestellt sein, daß ein Vertreter der außerschulischen Weiterbildung (nicht nur der beruflichen Weiterbildung) im Fachhochschulbeirat Sitz und Stimme hat.

Zur Beschlußfähigkeit des Fachhochschulrates:

Er soll dann Beschlußfähig sein, wenn sowohl von den Habilitierten als auch von den Berufspraktikern die Hälfte der notwendigen Anzahl vorhanden ist. Das vorgesehene Weitergeben von Stimmen erscheint der tatsächlichen Entscheidungsfähigkeit der Fachhochschulbeirats-Sitzung kontraproduktiv. Wenn die Sitzung tatsächlich alle eingebrachten Argumente berücksichtigen soll, dann ist eine Entscheidung über die Zulassung eines Lehrganges erst und nur bei Kenntnis aller in der Sitzung auftauchenden Argumente möglich. Um die Sitzung des Fachhochschul-Beirates nicht zu einer Abstimmungsmaschine zu degradieren, ist die Teilnahme an der Sitzung verpflichtend zu gestalten und keine Möglichkeit der Stimmenweitergabe vorzusehen.

Zur Anerkennung eines Studienganges:

Die Aufnahmeverfahrensordnung muß Angaben über die Eingangskennntnisse, die gefordert werden, enthalten – Aufnahmetest, unabhängig von formaler Schulbildung!

Ab der ersten Wiederholung eines Fachhochschul-Studienlehrganges ist bei der Aufnahmeverfahrensordnung die Mitbestimmung der Studierenden der jeweils vorhergegangenen Lehrgänge sicherzustellen.

Da die FHS-Studiengänge auch berufstätigen Erwachsenen offen stehen, müssen deren Lebensbedingungen Ausgangspunkt für Maßnahmen sein, die ihnen ein Fachhochschulstudium tatsächlich ermöglichen – erstens ist ein erweitertes Stipendienwesen für Personen zu entwickeln, die unter Umständen eine eigene Familie erhalten, jedenfalls aber schon unabhängig von den Eltern leben. Um Berufstätigen die Möglichkeit zu geben, die für den infrage kommenden FHS-Studiengang, zusätzlich zur Berufserfahrung notwendigen Qualifikationen zu erwerben, ist auch in diesem Zusammenhang die Forderung nach bezahltem Bildungsurlaub zu stellen.